

15. / I. 1915.

**Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.  
Beschlussfassung des Permanenzkomitees über  
das Moratorium.**

Wien, 15. Januar.

Heute trat das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel zusammen, um Beschlüsse über den weiteren Abbau des Moratoriums zu fassen. Dem Permanenzkomitee wurde ein Bericht des Spezialkomitees für Fragen des Moratoriums (Referent Kammerkonsulent Dr. Becker) unterbreitet. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Anträgen, die wahrscheinlich die Zustimmung des Permanenzkomitees finden dürften. Der Bericht des Spezialkomitees lautet:

Durch Beschluß des Permanenzkomitees wurde dem Spezialkomitee zur Erwägung anheimgegeben, ob es sich nicht empfehlen würde, die nunmehr zu erlassende fünfte Stundungsverordnung auf einen Zeitraum von vier Monaten zu erstrecken. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Bedenken; es wird der Geschäftswelt hiedurch möglich, sich für längere Zeit über ihre Eingänge und Zahlungen Gewißheit zu verschaffen. Die zweite Frage, welche sich das Spezialkomitee vorzulegen hatte, war die Frage der Gestaltung des weiteren Abbaues. Die Vorzüge des vom Permanenzkomitee in den Beratungen zur vierten Stundungsverordnung vorgeschlagenen Systems, welches allerdings von der Regierung nicht akzeptiert wurde, sind so unverkennbar, daß es schwer fällt, einem anderen System, insbesondere dem in der vierten Stundungsverordnung verwirklichten System, das Wort zu reden. Der zeitliche Abbau der Forderungen, somit in erster Linie die Abstoßung der alten Fälligkeiten in möglichst hohen Teilbeträgen, verdient auch vom buchhalterisch-technischen Standpunkte den Vorzug vor jedem anderen Abbausystem. Wenn das Spezialkomitee trotzdem das in der vierten Stundungsverordnung verwirklichte System teilweise akzeptiert, geschieht dies nur, um der Kaufmannschaft die Möglichkeit zu geben, sich auf das nunmehr übliche System dauernd einzurichten und den Geschäftsverkehr von Störungen, wie sie durch einen fortwährenden Wechsel der Abbausysteme bedingt werden, freizuhalten. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich der weitere Abbau von je einem Viertel der Voraugust- und Augustfälligkeiten im Februar und April sowie von je einem Viertel der September- und Oktoberfälligkeiten im März und Mai des laufenden Jahres, so daß die genannten Fälligkeiten zu ihrer Gänze am 31. Mai d. J. beglichen sein werden. Das Komitee glaubt aber, über diese dem geltenden Systeme angepaßten Vorschläge dennoch hinausgehen zu sollen und empfiehlt auch eine teilweise Abstattung der Novemberfälligkeiten. Schon in den Vorschlägen zur vierten Stundungsverordnung war für den Monat Januar neben einer 40prozentigen Abstattung der behauptetermaßen überaus starken Voraugust- und Augustfälligkeiten eine 35prozentige Abstattung der Septemberfälligkeiten, somit insgesamt eine Abstattung von 75 Prozent als sachgemäß bezeichnet worden. Dieses Ausmaß von 75 Prozent kann für März und Mai um so eher in Aussicht genommen werden, als es sich hier um schwächere Blöcke von Fälligkeiten (September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten) handeln wird. Die Einbeziehung der Novemberfälligkeiten empfiehlt sich aber auch aus Gründen der Zahlungsmoral, da sonst diese Fälligkeiten, deren Abbau bereits im November mit 25 Prozent einsetzte, mit einem Betrage von 75 Prozent auf ein volles Halbjahr weiter gestundet würden. 25 Prozent der Novemberfälligkeiten sowie die gesamten Fälligkeiten des Dezember 1914 und des Januar 1915 müssen, um den Abbau nicht allzu scharf zu gestalten, vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet werden. Der Abbau dieser Fälligkeiten wird sich voraussichtlich in Konsequenz des bisherigen Systems ab Juni vollziehen. Für die Fälligkeiten ab 1. Februar 1915, welche aus vor dem 1. August entstandenen Forderungen noch bestehen, hat das Spezialkomitee lediglich die Zulässigkeit einer richterlichen Stundung in Aussicht genommen und beantragt deshalb die entsprechende Ergänzung des § 18 der geltenden

Verordnung. Die Abstattung dieser verhältnismäßig geringen Beträge wird im gegenseitigen Einverständnis, und wo ein solches nicht erzielt wird und die Wirtschaftslage des Schuldners es rechtfertigt, im Wege einer richterlichen Stundung ohne namhafte Bedrückung der Schuldner vor sich gehen können.

Schließlich gibt das Permanenzkomitee nachdrücklich dem Wunsche nach einer Verständigung sämtlicher Handels- und Gewerbekammern in der Frage des künftigen Abbaues in dem Beschlusse Ausdruck, sich vor der im Justizministerium stattfindenden Enquete über die fünfte Stundungsverordnung mit den Vertretern der übrigen Kammern zu beraten. Das Spezialkomitee empfiehlt sodann im Permanenzkomitee die folgenden Anträge zur Annahme:

1. Die fünfte Stundungsverordnung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai 1915 erstrecken.
2. Der weitere Abbau des Moratoriums soll in der Weise erfolgen, daß im Februar und April je 25 Prozent der bis 31. August 1914 liegenden Fälligkeiten, im März und Mai je 25 Prozent der September-, Oktober- und Novemberfälligkeiten zu beglichen sind.
3. Die restlichen 25 Prozent der November- sowie die gesamten Dezember- und Januarfälligkeiten sollen vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet werden.
4. Die Fälligkeiten ab 1. Februar 1915 sind nicht mehr in das generelle Moratorium einzubeziehen; doch soll für diese Fälligkeiten die Möglichkeit der richterlichen Stundung gegeben werden.

Die Anträge des Subkomitees über den Abbau des Moratoriums wurden in der heutigen Plenarsitzung des Permanenzkomitees unverändert angenommen. Nun wird auch die Meinung der anderen Handelskammern und wirtschaftlichen Korporationen in einer Enquete, die im Justizministerium stattfindet, eingeholt werden.